

Richtlinie der Stadt Nabburg zur Familienförderung (Förderung von Wohneigentum und Begrüßungsgeschenk für Neugeborene), Stand 16.11.2021

Der Stadtrat Nabburg hat in seiner Sitzung am 16.11.2021, Beschluss Nr. 335, nachfolgende Richtlinie für die Familienförderung neu erlassen:

• **Förderung von Wohneigentum („Baukindergeld“)**

I. Förderart und Förderumfang

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss je Kind. Der Zuschuss beträgt für Anträge die ab 01.04.2022 eingehen:

- A. Bei Erwerb oder Übertragung eines unbebauten Grundstückes bis maximal 1.000 Euro, bei Erwerb oder Übertragung eines bebauten Grundstückes bzw. einer Eigentumswohnung innerhalb der Sanierungsgebiete bis maximal 2.000 Euro, im übrigen Stadtgebiet bis maximal 1.000 Euro. Die konkrete Fördersumme wird jeweils am Jahresende nach der Anzahl der eingereichten Anträge ermittelt.
- B. Für diese Förderung werden ab 2022 jährlich 25.000 Euro im Haushalt eingestellt.

Für Anträge, die vor dem 01.04.2022 eingehen gilt noch eine Übergangsfrist mit „alten Zuschusssätzen“ von max 2.000 Euro bei Erwerb oder Übertragung eines unbebauten Grundstückes. Bei Erwerb oder Übertragung eines bebauten Grundstückes bzw. einer Eigentumswohnung innerhalb des Sanierungsgebietes beträgt der Zuschuss bis max. 4.000 Euro, im übrigen Stadtgebiet bis max. 2.000 Euro.

II. Begünstigte/Fördervoraussetzungen

- A. Die Förderung erhalten Käufer für o.g. Transaktionen, für Kinder bis einschl. zehn Jahren, die zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung zum Haushalt des Käufers gehören oder innerhalb von fünf Jahren hinzu geboren bzw. adoptiert werden. Die Förderung gilt auch für die Übertragung eines unbebauten Grundstückes von den Eltern oder Großeltern.
- B. Das erworbene/übertragene unbebaute Grundstück muss innerhalb von vier Jahren nach der Beurkundung des Kaufvertrages mit einem Wohngebäude bebaut und mit einem Kind/Kindern als Hauptwohnsitz bezogen werden. Außerdem muss das Wohngebäude ab Bezug mindestens zehn Jahre vom Erwerber bzw. Kind als Hauptwohnsitz genutzt werden.
- C. Diese Förderung gibt es nur für Eigentumsübertragungen ab 01.01.2017.

III. Förderverfahren

- A. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag bei der Stadt und kann frühestens mit Bezug des Wohngebäudes gestellt werden. Als Nachweis ist eine Kopie des Notarvertrages dem Antrag beizulegen sowie bei Neubau auch die Fertigstellungsanzeige.
- B. Der Stadtrat ist jederzeit berechtigt, bei auftauchenden unbilligen Härten im Sinne dieses Förderprogrammes Ausnahmen zuzulassen. Er kann Anträge auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- C. Der Antrag auf Baukindergeld ist spätestens 1 Jahr ab Einzug für vorhandene Kinder mit Anspruch auf Förderung (= zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung nicht älter als 10 Jahre) zu stellen. Für die innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab Beurkundung hinzu geborenen bzw. adoptierten Kinder ist der Antrag jeweils spätestens 1 Jahr ab Geburt/Adoption des jeweiligen Kindes zu stellen.

IV. Auflagen/Rückzahlungsgründe

- A. Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn das Wohngebäude innerhalb von fünf Jahren nach Auszahlung nicht mehr als Hauptwohnsitz genutzt wird bzw. veräußert wird oder einer anderen Nutzung zugeführt wird.
- B. Der hälftige Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn diese Rückforderungsgründe nach fünf bis zehn Jahren eintreten.
- C. Der/Die Zuschussnehmer/in ist verpflichtet, Rückzahlungsgründe innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis der Situation bei der Stadt Nabburg schriftlich anzuzeigen.
- D. Der Rückforderungsbetrag wird 14 Tage nach Aufforderung fällig.

V. Allgemeine Vorschrift/Finanzierung

Die Förderung wird durch Haushaltsmittel finanziert und ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Förderung wird nur einmal pro Kind gewährt.

VI. Auszahlung

Das Baukindergeld wird am Jahresende von der Verwaltung ausbezahlt, soweit die Haushaltsmittel hierfür ausreichen. Der Stadtrat erhält in diesem Falle eine Information über die Höhe der Förderung.

Der Stadtrat wird mit der Angelegenheit befasst, sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie in der Fassung vom 06.04.2021 außer Kraft.

• Förderung von Neugeborenen durch ein Begrüßungsgeschenk („Storchenprämie“)

I. Zweck der Förderung

Die Stadt Nabburg möchte ihren Status als familienfreundliche Kommune weiter stärken und führt als zusätzlichen Anreiz für junge Eltern ein Begrüßungsgeschenk für Neugeborene ein.

II. Höhe der Förderung

Neugeborene erhalten ab 01.01.2022 ein einmaliges Begrüßungsgeschenk in Form von 4 Stück „Nabburg Zehner“ als Einkaufsgutschein sowie 1 Plüschtier.

III. Abwicklung

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Daten der Neugeborenen aus dem Einwohner-Bestand zu ermitteln. Auf der Homepage der Stadt wird darauf hingewiesen, dass den Bürgern hierfür ein Widerspruchsrecht zusteht.

IV. Auszahlung/Übergabe

Der Bürgermeister legt die Abwicklung der Übergabe, d.h. den Rhythmus (z.B. monatlich, vierteljährlich, jährlich) sowie die Form (Begrüßungsschreiben und Geschenk per Post, persönliche Übergabe oder jährlicher Empfang) selbst fest.

V. Freiwilligkeit

Das Begrüßungsgeschenk ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Es besteht daher kein Anspruch auf eine Auszahlung/einen Erhalt.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie in der Fassung vom 06.04.2021 außer Kraft.

Nabburg, den 22.12.2021

Frank Zeitler
1. Bürgermeister

